

## Sitzung des Gemeinderates vom 30. Mai 2017

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**Charles SERVATY**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**, **Petra VEITHEN** (ab Punkt 3), **Schöffen**;  
**Erwin FRANZEN**, **Edgar FINK**, **Elmar HEINDRICHS** (bis Punkt 18), **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF** (bis Punkt 18), **Ludwig HEINEN**, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, **José HECK**, **Albert SCHUGENS**, Frau **Inge SCHOMMER** (bis Punkt 18), **Gerd SCHMITZ**, Ratsmitglieder;  
**Manfred GILLESSEN**, Generaldirektor-Sekretär.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Mitteilung und Beurkundung des Rücktritts von Frau Marie-Pierre SCHOMMER als Gemeinderatsmitglied.
  3. Prüfung der Befugnisse, Eidesleistung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes.
  4. Genehmigung eines Nachtrags zum Mehrheitsabkommen.
  5. Prüfung der Befugnisse und Eidesleistung einer neuen Schöffin.
  6. Neubenennungen in den Ausschüssen, in den Gremien der Interkommunalen und anderen Gesellschaften, denen die Gemeinde angehört.
  7. Kassenbericht 1/2017.
  8. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2016 der Kirchenfabriken.
  9. Genehmigung der Rechnung des Jahres 2016 des ÖSHZ Bütgenbach.
  10. Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2016.
  11. Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2017.
  12. Genehmigung des Beitritts zum GIG-Programm (elektronische Verwaltung der kartographischen Daten) über die Provinz Lüttich.
  13. Tagesordnungen der Generalversammlung von Interkommunalen Gesellschaften – Stellungnahme.
  14. Gutheißen des Vorprojektes eines abweichenden Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne“.
  15. Genehmigung eines langfristigen Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach betreffend das Gebäude in Bütgenbach, Marktplatz 15a.
  16. Genehmigung von Nutzungsabkommen betreffend Räumlichkeiten an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach mit verschiedenen Benutzern.
  17. Genehmigung von Arbeiten zur Dachsanierung an der Schulturnhalle Weywertz. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.
  18. Genehmigung des Projektes zu einer Instandsetzung „Am Struck“ in Weywertz. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Mitteilung und Beurkundung des Rücktritts von Frau Marie-Pierre SCHOMMER als Gemeinderatsmitglied.**

Nach Vorlesung des Rücktrittsschreibens vom 11. Mai 2017 von Frau Marie-Pierre SCHOMMER als Ratsmitglied;

Angesichts dessen, daß der Rücktritt damit begründet wird, dass jemand anderes so die Möglichkeit erhält das Amt einer Schöffin zu bekleiden, was Frau SCHOMMER aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich war;

In Erwägung, dass dieser Rücktritt mit der heutigen Sitzung wirksam wird;

Auf Grund des Artikels L 1123-11 des KLDD:

NIMMT der Gemeinderat:

- Kenntnis vom Rücktrittsgesuch von Frau Marie-Pierre SCHOMMER als Gemeinderatsmitglied und beurkundet demzufolge diese Abdankung mit Wirkung zum heutigen Tage.

### **3° Prüfung der Befugnisse, Eidesleistung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes.**

Auf Grund des Rücktritts von Frau Marie-Pierre SCHOMMER von ihrem Amt als Ratsmitglied der Gemeinde;

In Anbetracht, dass das nächste Ersatzmitglied der Liste FBL, Frau Marylin SIMON, schriftlich darauf verzichtet hat in den Gemeinderat einzuziehen; dass als folgendes Ersatzmitglied der Liste FBL in der Reihenfolge Frau Petra VEITHEN in Bütgenbach als Ratsmitglied eingeführt werden sollte;

Nachdem der Vorsitzende den Bericht des Gemeindegremiums über die Prüfung der Befugnisse von Frau Petra VEITHEN verlesen hat, und zwar wonach diese:

- alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen ist;
- weder wegen einer im Gesetz vorgesehenen Verurteilung das Wählbarkeitsrecht verloren hat, noch eine Aberkennung des Wahlrechtes erfahren, und auch nicht eine zeitweilige Aberkennung des Wahlrechtes für eine noch nicht abgelaufene Frist erfahren hat;
- nicht, selbst mit Strafaufschub, wegen einer der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245-248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, und in der Ausübung von Gemeindefunktionen begangenen Vergehen, im Verlauf der letzten zwölf Jahre verurteilt worden ist;

In Anbetracht, dass sie sich in keiner der in den Artikeln L1125-1 bis L1125-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Unvereinbarkeitsfälle befindet;

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung ihrer Befugnisse nichts im Wege steht und Frau Petra VEITHEN als Gemeinderatsmitglied eingeführt und vereidigt werden kann:

Bestätigt demnach die Befugnisse von Frau Petra VEITHEN in Bütgenbach, Ersatzmitglied der Liste 10 (FBL);

Hiernach leistet Frau VEITHEN folgenden Eid vor dem Vorsitzenden: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.“

Damit ist Frau Petra VEITHEN als Nachfolgerin des zurückgetretenen Ratsmitgliedes, Frau Marie-Pierre SCHOMMER, in den Gemeinderat eingesetzt.

### **4° Genehmigung eines Nachtrags zum Mehrheitsabkommen.**

Auf Grund des vorliegenden Nachtrags zum Mehrheitsabkommen vom 12. November 2012;

In Anbetracht dessen, dass dieser Nachtrag die Vervollständigung des Gemeindegremiums, in Folge des Rücktritts von Schöffin Gaby GOFFART-KÜCHES, verfolgt;

In Anbetracht, dass der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen entsprechend den gesetzlichen Richtlinien aufgestellt wurde und von allen Mitgliedern der Mehrheitsfraktion sowie der hierin bezeichneten Mandatsträger unterzeichnet ist;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Mehrheitsabkommen vom Gemeinderat angenommen werden muss;

Auf Grund der Artikel L1123-1 und L1123-2 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D, Frau VEITHEN, DANNEMARK) gegenüber 7 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, die HH HECK, FINK, BRÜSSELMANS, CHRISTEN):

- Der vorliegende Nachtrag zum Mehrheitsabkommen vom 12. November 2012 der Liste 10 (FBL) wird hiermit angenommen;

- demnach wird folgendes Gemeindegremium gebildet:
  - Emil DANNEMARK, Bürgermeister;
  - Charles SERVATY, 1. Schöffe;
  - Daniel FRANZEN, 2. Schöffe;
  - Paul HERMANN, 3. Schöffe;
  - Petra VEITHEN, 4. Schöffin;
- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **5° Prüfung der Befugnisse und Eidesleistung einer neuen Schöffin.**

Der Vorsitzende verliest den Bericht des Gemeindegremiums über die Prüfung der Befugnisse von Frau Petra VEITHEN:

In Anbetracht, dass Frau VEITHEN bis zum heutigen Tage:

- weiterhin alle in Artikel L4142-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt und im Bevölkerungsregister der Gemeinde Bütgenbach eingetragen ist;
- sich nicht in einem in den Artikeln L1125-1 bis L1125-7 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Fall der Unvereinbarkeit befindet;

In Anbetracht, dass daher einer Bestätigung ihrer Befugnisse nichts im Wege steht:

BESTÄTIGT demnach:

- die Befugnisse von Frau Petra VEITHEN.
- Hiernach leistet die Schöffin vor dem Vorsitzenden den in Artikel L1126-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehenen Eid, und zwar: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des Belgischen Volkes.“

#### **6° Neubenennungen in den Ausschüssen, in den Gremien der Interkommunalen und anderen Gesellschaften, denen die Gemeinde angehört.**

In Anbetracht dessen, dass durch den Rücktritt der Frau Marie-Pierre SCHOMMER gewisse Neubenennungen in den Ausschüssen des Gemeinderates, in den Gremien der Interkommunalen und anderen Gesellschaften, denen die Gemeinde angehört, vorgenommen werden sollten;

Auf Grund des Artikels L1122-34 § 2 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- folgende Neubenennungen finden in nachfolgenden Ausschüssen des Gemeinderates statt:
  1. Ausschuss für Öffentliche Arbeiten, Wasser-Abwässer, Ländliche Entwicklung:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr Charles SERVATY, Herr Paul HERMANN Paul, Herr Gerd SCHMITZ, Herr HEINEN Ludwig;
  2. Ausschuss für Sport, Kultur, Jugend, Familie, Gesundheit und Soziales:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr SERVATY Charles, Herr FRANZEN Daniel, Herr SCHMIDT Hermann Joseph, Frau Petra VEITHEN;
  3. Ausschuss für Unterricht:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr FRANZEN Daniel, Herr Gerd SCHMITZ, Herr SCHMIDT Hermann Joseph, Herr SCHUGENS Albert;
  4. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus:  
Seitens der Fraktion FBL: Herr DANNEMARK Emil, Frau Petra VEITHEN, Herr FRANZEN Erwin, Herr HEINEN Ludwig;
- folgende Neubenennungen finden in den nachfolgenden Gremien der Interkommunalen, bzw. anderer Gesellschaften, denen die Gemeinde angehört, statt:
  1. in den Generalversammlungen von:
    - Öffentlicher Wohnungsbau Eifel: Herr Gerd SCHMITZ;
    - Musikakademie: Frau Petra VEITHEN;
    - A.I.V.E.: Herr Gerd SCHMITZ;
  2. in die Verwaltungskommission des Naturparks: es bleibt Frau SCHOMMER Marie-Pierre;
- Mitteilung hierüber ergeht an die betroffenen Einrichtungen.

**7° Kassenbericht 1/2017.**

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 1. Trimesters 2017.

**8° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2016 der Kirchenfabriken.**

**a. Kirchenfabrik Sankt Stefanus Bütgenbach.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.05.2017;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 86.746,63 €;
- auf der Ausgabenseite: 53.241,91 €;

und mit einem Überschuss von 33.504,72 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 86.746,63 €;
- auf der Ausgabenseite: 53.241,91 €;
- einen Überschuss von 33.504,72 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**b. Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 14.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.05.2017;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 66.813,76 €;
- auf der Ausgabenseite: 37.490,05 €;

und mit einem Überschuss von 29.323,71 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn in der Sitzung vom 14.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 66.813,76 €;
- auf der Ausgabenseite: 37.490,05 €;
- einen Überschuss von 29.323,71 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**c. Kirchenfabrik „Heilige drei Könige“ Nidrum.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 11.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter die besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 am 05.05.2017 ohne Bemerkungen angenommen hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 hiernach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 80.422,39 €;
- auf der Ausgabenseite: 29.596,34 €;

und mit einem Überschuss von 50.826,05 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 11.04.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 80.422,39 €;
- auf der Ausgabenseite: 29.596,34 €;
- einen Überschuss von 50.826,05 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Könige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

**d. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.**

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz am 14.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.05.2017;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter folgendes bemerkt:

- „E II/27a und A III/71a: keinen Beleg, keine Auslegung dafür“;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2016 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 85.947,63 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.790,14 €;

und mit einem Überschuss von 27.157,49 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael Weywertz am 14.03.2017 für das Rechnungsjahr 2016 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 85.947,63 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.790,14 €;
- einen Überschuss von 27.157,14 €.

**Artikel 2:** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### **9° Genehmigung der Rechnung des Jahres 2016 des ÖSHZ Bütgenbach.**

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2016 des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN	891.005,19 €
AUSGABEN	817.839,07 €
Überschuss	11.032,71 €.

#### **10° Genehmigung der Gemeinderechnung des Jahres 2016.**

Der Rat genehmigt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Gemeinderechnung des Rechnungsjahres 2016:

##### **a. Ordentlicher Dienst:**

EINNAHMEN	: 10.160.224,65 €
AUSGABEN	: 10.116.533,46 €
Überschuss	: 1.155.197,20 €

##### **b. Außerordentlicher Dienst:**

EINNAHMEN	: 2.972.968,60 €
AUSGABEN	: 7.696.472,98 €
Fehlbetrag	:a- 4.723.504,38 €.

#### **11° Genehmigung der 1. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2017.**

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 6 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2017 zu genehmigen:

##### **1. Ordentlicher Dienst:**

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	8.809.060,46	8.649.112,24	159.948,22
Erhöhungen	909.119,63	680.323,48	228.796,15
<u>Verminderungen</u>	786,40	26.368,00	25.581,60
Neues Ergebnis	9.717.393,69	9.303.067,72	414.325,97

##### **2. Außerordentlicher Dienst:**

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	3.339.475,36	3.339.475,36	0,00
Erhöhungen	5.342.364,38	5.342.364,38	0,00
<u>Verminderungen</u>	0	0	0,00
Neues Ergebnis	8.681.839,74	8.681.839,74	0,00

#### **12° Genehmigung des Beitritts zum GIG-Programm (elektronische Verwaltung der kartographischen Daten) über die Provinz Lüttich.**

Angesichts dessen, dass die Anforderungen an die Dienste der Verwaltung die Nutzung von effizienter Software zwecks Zugriff auf kartografische Daten sowie die Eingabe diesbezüglicher Informationen in ein System, gegebenenfalls mittels Webanwendung, erfordern;

In Anbetracht dessen, dass die Provinz Lüttich, im Verband mit den Provinzen Luxemburg und Namur, seit einiger Zeit eine derartige GIG-Anwendung zur Verfügung stellt;

In Anbetracht dessen, dass diese Anwendung versuchsweise in der Verwaltung eingerichtet wurde und dort zur vollsten Zufriedenheit der Mitarbeiter arbeitet;

Auf Grund des nun vorliegenden Vorschlages einer Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an Lokalbehörden der Provinz Lüttich, im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags;

In Anbetracht dessen, dass den dort beschriebenen Nutzungsbestimmungen zugestimmt werden sollte und vorerst 3 Nutzungslizenzen für die Dienste der Gemeindeverwaltung freigeschaltet werden sollten;

In Erwägung, dass sich die Kosten hierfür derzeit auf rund 2.000,00 € jährlich belaufen würden;

In Anbetracht, dass hierzu die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen sind;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Auftrags erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Vereinbarung über die Nutzungsbedingungen der kartografischen Dienstleistungen der GIG-Vereinigung an Lokalbehörden der Provinz Lüttich wird hiermit angenommen. Der Erwerb von 3 Nutzungslizenzen, bei jährlichen Kosten von derzeit 2.000,00 €, für die Dienste der Verwaltung wird genehmigt.

**Art. 2:** Die Finanzierung der Ausgabe erfolgt über den ordentlichen Gemeindehaushalt.

**Art. 3:** Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **13° Tagesordnungen der Generalversammlung von Interkommunalen Gesellschaften – Stellungnahme.**

#### **a. Interkommunale AIVE.**

Auf Grund der am 29.05.2017 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am 28.06.2017 um 10.00 Uhr im Centre Culturel von Bertrix stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 28.06.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

**b. Interkommunale „VIVIAS“.**

Auf Grund der am 15.05.2017 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 19.06.2017 um 20 Uhr im Seniorenheim Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 19.06.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

**c. Interkommunale AIDE.**

Auf Grund der am 29.06.2017 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 19.06.2017 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 19.06.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

**d. Interkommunale „FINOST“.**

Auf Grund der am 18.05.2017 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 21.06.2017 um 18.00 Uhr am Betriebssitz in Eupen stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21.06.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigten Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

**e. Interkommunale ORES.**



Auf Grund der am 11.05.2017 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 22.06.2017 um 10.30 Uhr in den Räumen des Namur Expo stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D, Frau VEITHEN, DANNEMARK), 1 Gegenstimme (RM BRÜSSELMANS), bei 6 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, die HH HECK, FINK und CHRISTEN):

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 22.06.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

#### **f. Interkommunale SPI.**

Auf Grund der am 24.05.2017 von der Interkommunale SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 26.06.2017 um 17 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 26.06.2017 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

#### **14° Gutheißen des Vorprojektes eines abweichenden Bebauungsplanes zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Domäne".**

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.11.2013, mit welchem der Gemeinderat der Bezeichnung des Studienbüros AUPA in Verviers, im Auftrage der SPI, zur Erstellung eines sogenannten „Plan Prioritaire ZAE Bis Bullange – Bütgenbach“, im Hinblick auf die Erweiterung der Gewerbezone „Domäne/Schwarzbach“, zu Lasten der SPI, zugestimmt hat;

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.03.2015, mit welchem der Gemeinderat die von der SPI erhaltene Basisakte zur Erstellung eines kommunalen Flächennutzungsplans zur Revision des Sektorenplans „Malmedy-St. Vith" angenommen hat;

Auf Grund eines weiteren Beschlusses des Gemeinderates vom 13.07.2016, der die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPI, im Hinblick auf die Einrichtung einer Gewerbezone durch die SPI, guthieß;

Nach Durchsicht des nun vorliegenden Vorentwurfs eines kommunalen Raumordnungsplans im Hinblick auf die Revision des Sektorenplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne/Schwarzbach“;

Angesichts dessen, dass der Gemeinderat aufgerufen ist diesen Vorentwurf zu verabschieden, damit anschließend die Umweltverträglichkeitsstudie zu diesem Vorentwurf in die Wege geleitet werden kann;

In Anbetracht dessen, dass es sich empfiehlt den Vorentwurf zum sogenannten PCAR durch eine mögliche Alternative ergänzen zu lassen, nämlich unter Einbeziehung der Flächen, die dem womöglich nicht zustande kommenden Projektes der Gesellschaft „LernApprend“, bezüglich einer großen Biogasanlage, zugeordnet waren;

Auf Grund der königlichen Erlasse vom 19.11.1979 und 18.08.1979 zur Festlegung der Sektorenpläne Malmedy-St.Vith und Hohes-Venn-Eifel;

Auf Grund des Erlasses der wallonischen Exekutive vom 20.07.1989 zur Einschreibung eines Gewerbegebietes längs der Regionalstraße Nr. 632 am Orte genannt „Domäne/Schwarzenbach“;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Der vorliegende Vorentwurf eines kommunalen Raumordnungsplans im Hinblick auf die Revision des Sektorenplans zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Domäne/Schwarzenbach“ wird hiermit gutgeheißen.

**Artikel 2:** Der Umfang und die Ausführlichkeit des Umweltverträglichkeitsberichtes (R.I.E.) werden wie folgt festgelegt:

1. alle in Artikel 50 des CWATUPE festgelegten Punkte werden anlässlich des RIE untersucht;

In dem Dokument „Analyse der bestehenden Situation“ des Vorentwurfs des PCAR wird unter Punkt 2.1.7. angedeutet, dass die Genehmigung für das Bauprojekt einer Biogasanlage im nord-westlichen Bereich des PCAR-Perimeters verfallen ist. Hier sieht die Gemeinde die Möglichkeit des nachstehenden Alternativvorschlags:

Die durch den „Wegfall“ der Biogasanlage freigewordene Fläche, die sich, wie erwähnt, im nord-westlichen Bereich des PCAR-Perimeters befindet, kann Teil des gemischten Gewerbegebietes B werden und im Gegenzug kann dieses Gewerbegebiet im nordöstlichen Teil des PCAR-Perimeters um die gleiche Fläche verringert werden.

Dies brächte folgende Vorteile:

- auf Grund der Beschaffenheit des alternativen Geländes (relativ flach) würde die Einrichtung der Infrastruktur vergleichsweise günstig;
- es könnte eine effizientere Vermarktung des Geländes erfolgen;
- es würde weniger landschaftliche Auswirkungen haben;
- die visuellen Auswirkungen/Wahrnehmungen auf die bestehende bebauten Umgebung wären weitaus geringer;
- es wären keine Erdanfüllungen erforderlich, im Gegensatz zum vorliegenden Projekt, welches im nord-östlichen Bereich des PCAR-Perimeters erhebliche Erdbewegungen nach sich ziehen würde, ehe es überhaupt zu einer (wahrscheinlich schwierigen) Vermarktung kommen könnte.

2. **Fazit:** Demzufolge sollte die Alternativlösung ebenfalls anlässlich des R.I.E. untersucht werden.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon wird der SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

### **15° Genehmigung eines langfristigen Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach betreffend das Gebäude in Bütgenbach, Marktplatz 15a.**

Auf Grund seines endgültigen Beschlusses vom 22.12.2016 über die Desaffektierung der Schulturnhalle der ehemaligen Gemeindeschule in Bütgenbach-Marktplatz, als öffentliches Gebäude, im Hinblick auf deren spätere Vermietung;

Angesichts dessen, dass die Verwalterin der anderen Räume des Gebäudes, die VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach als Mieterin des gesamten Gebäudekomplexes in Frage kommen würde;

Nach Durchsicht des vorliegenden Mietvertrages zwischen der Gemeinde und der VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach, hinsichtlich einer unentgeltlichen Benutzung des Gebäudes über eine Dauer von 25 aufeinander folgende Jahre;

In Erwägung, dass die Grundlage dieses Mietvertrages die gleiche ist wie in den anderen Ortschaften, wo Gemeindegebäude durch die Vereine benutzt und verwaltet werden;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der vorliegende langfristige Mietvertrag zwischen der Gemeinde und der VoG Pfarr- und Begegnungszentrum Bütgenbach betreffend das Gebäude der ehemaligen Schulturnhalle in Bütgenbach-Marktplatz wird für eine Dauer von 25 aufeinanderfolgende Jahre genehmigt.

**Art. 2:** Die Vermietung erfolgt unentgeltlich.

**Art. 3:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beauftragt.

### **16° Genehmigung von Nutzungsabkommen betreffend Räumlichkeiten an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach mit verschiedenen Benutzern.**

Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche Räume, aber auch die neue Schulturnhalle an der unlängst umgebauten Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach durch außenstehende Benutzer beansprucht werden, als da wären die „Kreative Werkstatt“, das „Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung“, „das Zentrum „Kaleido-DG“, das „Kitz – Kindertherapiezentrum“, das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen, die Öffentliche Bibliothek und der Kgl. Turnverein Bütgenbach;

In Anbetracht dessen, dass der Öffentlichen Bibliothek, dem Roten Kreuz und „Kaleido-DG“ Räume kostenlos zur Benutzung bereitgestellt werden, wogegen andere Benutzer für die Benutzung von Verwaltungs- oder Büroräumen 32 €/m<sup>2</sup>, bzw. für die Benutzung anderer Lokale, zur Durchführung von Aktivitäten 16 €/m<sup>2</sup>, als Benutzungsentschädigung zu zahlen hätten;

In Erwägung, dass die Entschädigung dazu dient die laufenden Kosten für den Unterhalt zu decken;

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dem Gebäude um ein öffentliches Gebäude handelt und von daher auf Konzessionsverträge, bzw. auf ein Nutzungsabkommen im Falle des Turnvereins Bütgenbach, zurückgegriffen werden sollte;

Nach Durchsicht der vorliegenden, individuellen Konzessionsverträge mit der „Kreativen Werkstatt“, dem „Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung“ und dem „Kitz-Therapiezentrum“ sowie deren jeweiliges schriftliches Einverständnis zu diesen Nutzungsabkommen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Benutzungsabkommens mit dem Kgl. Turnverein Bütgenbach, worin die Benutzung der neuen Schulturnhalle gegen Zahlung einer stündlichen Benutzungsgebühr geregelt ist;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Mit den nachfolgenden Benutzern von Räumen an der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach werden die entsprechenden Abkommen hierüber genehmigt:

- a. Mit der „Kreativen Werkstatt“, einen Konzessionsvertrag über 5 Jahre Laufzeit, gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigung in Höhe von 16 €/m<sup>2</sup>, indexierbar, für zwei Räume mit einer Fläche von 81,5 m<sup>2</sup> und 54,5 m<sup>2</sup>;
- b. Mit dem „Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung“, einen Konzessionsvertrag über 5 Jahre Laufzeit, gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigung von 32 €/m<sup>2</sup>, indexierbar, für einen Büro-, Gesprächs- und Versammlungsraum mit einer Fläche von 53 m<sup>2</sup>;
- c. Mit der Vereinigung „Kitz-Kindertherapiezentrum“, einen Konzessionsvertrag über 1 Jahr Laufzeit, gegen Zahlung einer jährlichen Entschädigung von 32 €/m<sup>2</sup>, indexierbar, für drei Therapieräume, einen Warteraum und eine Toilette mit einer Gesamtfläche von 94,5 m<sup>2</sup>;

d. Mit dem Kgl. Turnverein Bütgenbach wird ein Benutzungsabkommen für die Benutzung der neuen Schulturnhalle, gegen Zahlung einer stündlichen Nutzungsgebühr von 10 €, abgeschlossen. Dieses Abkommen ist jährlich kündbar.

**Art. 2:** Daneben werden folgenden Benutzern Räume unentgeltlich zur Ausübung ihrer Aktivitäten zur Verfügung gestellt:

- der Öffentlichen Bibliothek einen 145 m<sup>2</sup> großen Raum;
- dem „Regionalzentrum für Kleinkindebetreuung“ einen 150 m<sup>2</sup> großen Raum für die außerschulische Betreuung;
- „Kaleido-DG“ einen 68,5 m<sup>2</sup> großen Raum für PMS-Betreuung in der Schule;
- dem Roten Kreuz viermal jährlich 4 Therapieräume, den Eingangsbereich, die Pausenhalle und das Schulrestaurant für Blutspenden.

**Art. 3:** Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der jeweiligen Nutzungsabkommen beauftragt.

### **17° Genehmigung von Arbeiten zur Dachsanierung an der Schulturnhalle Weywertz. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.**

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages des Gemeindegremiums zur Erneuerung der Bedachung an der Schulturnhalle in Weywertz;

In Anbetracht, dass sich die Gesamtkosten der Sanierungsarbeiten gemäß Kostenschätzung auf rund 71.338,58 € inklusive der MwSt. belaufen würden;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten über den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit 55.088,00 € bezuschusst würden;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 722/72420-60 vorgesehen sind;

In Anbetracht, dass sich eine Vergabe der Arbeiten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung anbietet;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die Sanierung des Daches an der Schulturnhalle in Weywertz über einen geschätzten Betrag von 71.338,58 € inklusive der MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Auftrages erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung.

**Art. 3:** Beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird um Befreiung der vorgesehenen Zuschüsse über den Infrastrukturplan gebeten.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

### **18° Genehmigung des Projektes zu einer Instandsetzung "Am Struck" in Weywertz. Festlegung der Bedingungen eines Arbeitsauftrages.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2016, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Bestimmung eines Projektors zwecks Erstellung der Profile mit Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Ausbesserung des Gemeindegeweges „Am Struck“ in Weywertz genehmigte;

Nach Durchsicht des nun vorliegenden Projektes zur Ausbesserung des Gemeindegeweges „Am Struck“, auf einer Länge von rund 1.000 Meter, vom Studienbüro Francis SCHMITZ in Spa bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 531.012,01 € inklusive MwSt.;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Finanzierung der Kosten dieser Arbeiten im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2017 unter Artikel 421/732 23-60 vorgesehen sind;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe des Arbeitsauftrages auf dem Wege einer offenen Ausschreibung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 23ff und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 13 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) gegenüber 4 Enthaltungen (Frau MARGRAFF, die HH FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

**Art. 1:** Das vorliegende Projekt zur Instandsetzung des Gemeindeweges „Am Struck“ in Weywertz mit geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 531.012,01 € inklusive MwSt. wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Pläne und das Sonderlastenheft mit Aufmaß werden zu diesem Zwecke gutgeheißen.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen einer offenen Ausschreibung.

**Art. 3:** Die Finanzierung der Kosten erfolgt über die Artikel 421/732 23-60 des außerordentlichen Haushaltsplans 2017.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---